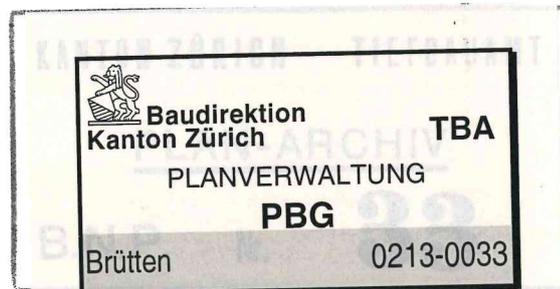


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 10. Februar 1993



463. Amtlicher Quartierplan Zelgli, Brütten

Am 21. Januar 1993 ersuchte der Gemeinderat Brütten um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. Dezember 1992 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Zelgli.

Gde. Brütten

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 15. Dezember 1992 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 20. Januar 1993 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Unterdorfstrasse, im Osten durch die Tüfistrasse S-3, im Süden durch die Bauzonengrenze bzw. den Chätzlerweg und im Westen durch den Zelgliweg mit Einbezug der Grundstücksparzelle Kat.-Nr. 84 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Brütten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die Zelglistrasse.

Die an der Zelglistrasse auf 20 m, am Chätzlerweg auf 22 m und am Zelgliweg auf 19 m bzw. auf 17,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und Wege. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Unterdorf- und der Tüfistrasse S-3 enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen. Die mit RRB Nr. 494/1973 am Chätzlerweg und mit RRB Nr. 3017/1978 an der Zelglistrasse genehmigten Baulinien werden teilweise aufgehoben. Die mit RRB Nr. 4076/1971 am Zelgliweg genehmigten Baulinien werden aufgehoben bzw. neu festgesetzt.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Zelglistrasse 3,1%, beim Chätzlerweg 6,8% und beim Zelgliweg 4,7%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Brütten vom 8. Dezember 1992 festgesetzte amtliche Quartierplan Zelgli wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Brütten, 8311 Brütten (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. Februar 1993

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi